

Vollzugsrichtlinien über Kulturförderungsbeiträge aus dem SWISSLOS- Fonds

vom 17. August 2016

Das Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Obwalden,

in Ausführung des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und die gewerbmässigen Wetten vom 8. Juni 1923¹,

gestützt auf Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b, Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b und c, Artikel 10 Absatz 1 und 2 des Kulturgesetzes²,

gestützt auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 2 Absatz 1, Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 6 der Ausführungsbestimmungen über die Kulturförderung³

gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen über Beiträge aus dem Swisslos-Fonds vom 4. Dezember 2007⁴,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Grundsatz*

Der Kanton fördert nur Projekte, die definierten, formalen und inhaltlichen Kriterien entsprechen.

II. Zuständigkeiten

Art. 2 *a. Bildungs- und Kulturdepartement*

¹ Das Bildungs- und Kulturdepartement entscheidet über selbst initiierte Projekte (beispielsweise Schule und Kultur) über Fr. 10 000.–.

Art. 3 *b. Fachstelle für Kulturförderung*

¹ Die Fachstelle für Kulturförderung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr: sie

- a. prüft die Voraussetzungen gemäss Art. 5 dieser Vollzugsrichtlinien;
- b. prüft die Unterstützungsgesuche anhand der Kriterien gemäss Art. 6 dieser Vollzugsrichtlinien;
- c. entscheidet im Rahmen dieser Vollzugsrichtlinien über Gesuche bis höchstens Fr. 3 000.– selbständig;
- d. entscheidet über selbst initiierte Projekte (beispielsweise Schule und Kultur) bis höchstens Fr. 10 000.– selbständig;

- e. stellt der Kulturkommission Antrag bei allen übrigen Unterstützungsgesuchen;
- f. sorgt für die Zusprechung und Auszahlung der Unterstützungsgesuche;
- g. sorgt für ein angemessenes Controlling hinsichtlich der Auflagen, die allenfalls bei der Zusprechung von Unterstützungsbeiträgen gemacht werden;
- h. stellt Rückzahlungsforderungen, falls Auflagen bei der Projektrealisierung nicht erfüllt werden;
- i. budgetiert in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Volkswirtschaftsdepartement gemäss Art. 4 Abs. 2 Bst. a der Ausführungsbestimmungen über Beiträge aus dem Swisslos-Fonds⁵ jährlich die notwendigen Beiträge aus dem Swisslos-Fonds.

Art. 4 *c. Kulturkommission*

Die Kulturkommission entscheidet im Rahmen dieser Vollzugsrichtlinien und im Rahmen des genehmigten Budgets über Unterstützungsgesuche von mehr als Fr. 3 000.– und über Werkankäufe.

III. Gesuchsbeurteilung

Art. 5 *Voraussetzungen für eine Gesuchbeurteilung*

¹ Damit ein Gesuch beurteilt wird, müssen folgende Mindestanforderungen erfüllt sein: das Projekt

- a. ist im Bereich der Kulturförderung anzusiedeln;
- b. ist öffentlich zugänglich;
- c. hat eine Kontaktadresse;
- d. enthält einen detaillierten Projektbeschreibung;
- e. enthält ein detailliertes Budget und einen Finanzierungsplan;
- f. wurde in der Sparte Film von der Innerschweizer Filmfachgruppe bewertet.

² Wiederkehrende Projekte haben noch zusätzlich auszuweisen:

- a. Evaluation (eingeschlossen Rechnungsabschluss);
- b. Bilanz (Vermögensverhältnisse, nur bei Vereinen und Institutionen).

³ Die Fachstelle für Kulturförderung entscheidet, wann die Mindestanforderungen erfüllt sind. Sie kann weitere Angaben verlangen.

⁴ Die Fachstelle für Kulturförderung entscheidet zudem, ob als Grundlage für die Entscheidungsfindung vorgängig von anderen Gremien Beurteilungen eingeholt werden.

Art. 6 *Kriterien für die Gesuchsbeurteilung*

¹ Die Unterstützungsgesuche werden nach folgenden Kriterien beurteilt:

- a. Qualität: Eigenständigkeit, Innovation, Authentizität, Stimmigkeit der Projekteingabe;
- b. Bezug zu Obwalden: Inhalt, Erarbeitung, Durchführung, Träger;
- c. Finanzplanung: angemessenes Budget, breit abgestützte Finanzierung;
- d. Kontinuität: Leistungsausweis, Erfahrung, Ausbildung, Projektkompetenz;
- e. Potenzial: Entwicklungsmöglichkeiten, Talent, neuartige Form, Risikobereitschaft;
- f. Resonanz: Relevanz, Wahrnehmung, Öffentlichkeit, Ausstrahlung, Charisma, überkommunale Bedeutung;

² Die Kriterien werden je nach Gesuch unterschiedlich gewichtet.

³ Die Empfehlungen interkantonalen Gremien sind bei Entscheiden zu berücksichtigen.

Art. 7 *Ausschluss und Rückforderung von Beiträgen*

¹ Beiträge sind ausgeschlossen an Projekte, die

- a. die Kriterien gemäss Art. 5 dieser Vollzugsrichtlinien nicht erfüllen;
- b. einzelne oder mehrere Kriterien gemäss Art. 6 dieser Vollzugsrichtlinien aus Sicht der Entscheidungsinstanz nicht erfüllen;
- c. absichtlich falsche oder irreführende Angaben enthalten.

² Bei zweckentfremdeter Verwendung können bereits zugesprochene und ausbezahlte Beiträge zurückgenommen oder -gefordert werden.

IV. Verfahren

Art. 8 *Einreichen der Gesuche*

Die Gesuche um Kulturförderungsbeiträge aus dem Swisslos-Fonds sind bei der Fachstelle für Kulturförderung einzureichen.

Art. 9 *Rechtsanspruch*

¹ Gemäss Art. 10 Abs. 1 Kulturgesetz⁶ besteht kein Rechtsanspruch auf öffentliche Mittel.

² Die Fachstelle für Kulturförderung beziehungsweise die Kulturkommission entscheidet endgültig.

³ Die Gesuchstellenden haben die Möglichkeit, nach erfolgtem Entscheid ein schriftliches und begründetes Wiedererwägungsgesuch einzureichen.

Art. 10 *Auszahlung der Unterstützungsbeiträge*

Die Auszahlung der Unterstützungsbeiträge wird im Rahmen der Gesuchsbeantwortung geregelt.

V. Schlussbestimmungen

Art. 11 *Inkrafttreten*

Diese Vollzugsrichtlinien treten rückwirkend auf den 1. Juli 2016 in Kraft.

Sarnen, 17. August 2016

Bildungs- und Kulturdepartement

Bildungs- und Kulturdirektor: Franz Enderli

stv. Departementssekretär: Hugo Odermatt

- 1 SR 935.51
- 2 GDB 451.1
- 3 GDB 451.111
- 4 GDB 975.311
- 5 GDB 975.311
- 6 GDB 451.1